

BGer 9C_449/2008 vom 18. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_449_2008

FR: TF 9C_449/2008 du 18 novembre 2008

IT: TF 9C_449/2008 del 18 novembre 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 132 V 393 zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [Art. 16 ATSG] für die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe sich weder grundsätzlich zu den invaliditätsmässigen Voraussetzungen einer Umschulung noch zum Anspruch auf verschiedene in Betracht fallende Massnahmen geäussert; sie habe den Streitgegenstand zu Unrecht auf die Prüfung der Umschulung zum Technischen Kaufmann eingegrenzt und damit das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt.

E. 2.2

Zwar nicht aus dem angefochtenen Entscheid, jedoch aus der Verfügung vom 21. Juni 2007 geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin die allgemeinen invaliditätsmässigen Grundlagen zur Gewährung weiterer Umschulungsmassnahmen bestreitet. Sie begründete dies damit, die von ihr bisher gewährte Berufsausbildung vermittele dem Beschwerdeführer annähernd gleichwertige Erwerbssaussichten; weitergehende berufliche Eingliederungsmassnahmen drängten sich nicht auf, da er schon jetzt in der Lage sei, in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit höhere Einkünfte zu generieren als die bisher effektiv erzielten. Damit verneinte sie das Vorliegen einer leistungsspezifischen Invalidität für weitere Massnahmen nach Art. 17 IVG , was in ergänzender Feststellung zum diesbezüglich unvollständigen kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 105 Abs. 2 BGG) im Lichte der Aktenlage zu bestätigen ist. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was zu einer abweichenden Beurteilung Anlass gäbe. Hält der kantonale Entscheid somit im Ergebnis Stand, ist es unerheblich, dass die Vorinstanz den Anspruch auf Umschulung zum Technischen Kaufmann mit der Begründung verneint hat, der Beschwerdeführer sei dazu wegen fehlender schulischer Grundlage persönlich nicht geeignet. Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher unbegründet. Nicht präjudiziert ist durch diesen Verfahrensausgang die Arbeitsvermittlung.

E. 3

Die unentgeltliche Rechtspflege kann gewährt werden (Art. 64 BGG), da die Bedürftigkeit aktenkundig ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung notwendig war (BGE 125 V 201 E. 4a S. 202 und 371 E. 5b S. 372; vgl. auch Urteil 8C_524/2007 vom 10. Juni 2008, E. 7). Der Beschwerdeführer wird der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben, wenn er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.